

## Beirat für Baukultur Beschluss Nr. 3/2019

12. Juni 2019

### Vierter Baukulturreport

### Konzept samt wirkungsorientierter Folgenabschätzung (WFA) für effektivere und effizientere Baukulturinstrumente

Zwei der wichtigsten offenen Herausforderungen der in der zweiten Funktionsperiode des Beirats für Baukultur erarbeiteten Strategiedokumente betreffen die Themen **Investitionen in Baukulturprojekte in Städten und Gemeinden und Verbesserung der Strukturen für Baukultur**<sup>1,2</sup>.

Diese beiden Themen wären im Rahmen eines Regelungsvorhabens weiter zu behandeln. Gemäß § 17 BHG 2013 bedarf es im Vorfeld der legislativen und finanziellen Umsetzung dieses Vorhabens neben dem Regelungsentwurf einer WFA als Informationsgrundlage. Es ist empfehlenswert, mehrere Alternativen des Vorhabens abzuschätzen, damit die Politik unter ihnen abwägen und faktenbasierte Entscheidungen treffen kann.

Die vorgeschlagene Themenstellung ist ein erforderlicher Schritt in der Umsetzung der Baukulturellen Leitlinien des Bundes, entspricht der mit der Erklärung von Davos<sup>2018</sup> eingegangenen Verpflichtung Österreichs, die Vision einer hochqualitativen Baukultur ins Zentrum der Politik zu rücken, und leistet einen Beitrag zur Umsetzung des Sustainable Development Goals 11 Nachhaltige Städte und Gemeinden<sup>3</sup>.

Inhaltlich sollen

- Zahlen, Daten und Fakten aufbereitet,
- Synergien mit verwandten nationalen Anliegen bzw. Strategien, insbesondere betreffend Klimaschutz und Ländlicher Raum aufgezeigt,
- bestehende Instrumente (z. B. Fassadenrestaurierungsaktion, KIG 2017) und Strukturen (z. B. Architekturhäuser, Unterstützungsvertrag für die Geschäftsstelle des Beirats für Baukultur) evaluiert,
- das Kofinanzierungspotenzial für EU-Investitionsmittel sowie internationale Beispiele (z. B. Städtebauförderung in Deutschland, Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, CABE Commission for Architecture and the Built Environment, Reichsbaumeister in den Niederlanden und Belgien, dänisches Baukulturprogramm) berücksichtigt werden.

---

<sup>1</sup> in Klammer jeweils die Hauptbezugspunkte:

- Baukulturelle Leitlinien des Bundes (Maßnahmen des Impulsprogramms 2.1. und 17.1.)
- Dritter Baukulturreport (Strategische Leitgedanken 1 und 5)

<sup>2</sup> Auch der Entwurf zur neuen ÖROK-Empfehlung Nr. 58 auf Basis von Fachempfehlungen der ÖREK-Partnerschaft „Stärkung von Orts- und Stadtkernen“ enthält entsprechende Empfehlungen.

<sup>3</sup> UN-Aktionsplan „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“

Bestandteil der Studie soll darüber hinaus die Ausarbeitung

- eines Argumentariums,
- eines Konzeptes für die Umsetzung,
- von Qualitätskriterien für die Vergabe der finanziellen Mittel sowie
- ein Vermittlungskonzept für den Report

sein.

In zeitlicher Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass die zweite Funktionsperiode des Beirats für Baukultur im Oktober 2020 endet und der Vierte Baukulturreport 2021 fällig wird. Sowohl aus bundesfinanzgesetzlicher als auch struktureller Hinsicht wäre punkto Planungshorizont von einem möglichst zeitgleichen Inkrafttreten der Neuregelungen ab 2022 auszugehen.

**Deshalb empfiehlt der Beirat für Baukultur dem Bundeskanzleramt, in Umsetzung der Baukulturellen Leitlinien des Bundes sowie unter Berücksichtigung des Dritten Baukulturreports für die Beauftragung des Vierten Baukulturreports den Entwurf eines Regelungsvorhabens samt wirkungsorientierter Folgenabschätzung (WFA) für effektivere und effizientere Baukulturinstrumente vorzubereiten.**